



Bau- und Umweltausschuss Hohenlockstedt

Hohenlockstedt, 28.09.2020

Bauleitplanung und Photovoltaik- Freiflächenanlagen



Inhalt

1. Allgemeines
2. Notwendigkeit von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
3. Raumordnungsplanung: Abgrenzung Windparks vs. Solarparks
4. Besonderheiten bei der Bauleitplanung
5. Grundsätzliche Entscheidung: Solarpark – ja oder nein?
6. Öffentliche Belange in Hohenlockstedt im Überblick
7. Konkrete Bauleitplanung „Sondergebiet Photovoltaik“
8. Zeit für Fragen



1. Allgemeines

- ☀ Steigende Antragszahlen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- ☀ Immer größere Vorhaben
Hintergründe:
 - ☀ Wegfall EEG-Förderung nach 31.12.2020
 - ☀ günstigere Solarmodule
- ☀ Kein gültiger Erlass für die Handhabung; letzter nur bis 31.12.2011 gültig
- ☀ Ziel bei Flächenplanung von Photovoltaik:
Ressource schonend im Hinblick auf Flächenverbrauch und andere öffentliche Belange sowie natur- und landschaftsverträglich zu nutzen



2. Notwendigkeit von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- ☀️ kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich
gem. § 35 BauGB
-> nicht genehmigungsfähig
- ☀️ zu viele öffentliche Belange stehen entgegen z.B.:
 - ☀️ Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - ☀️ Belange der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Landschaftsbildes und ihres Erholungswertes
 - ☀️ Belange der Erhaltung des kulturellen Erbes oder
 - ☀️ Widersprüche zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans
- ☀️ Bauleitplanung erforderlich
- ☀️ ab 4 ha raumbedeutsam, i.d.R. Raumordnungsinstrumente vorhanden
 - ☀️ Landesentwicklungsplan trifft Aussagen:
 - ☀️ Ausbau mit Augenmaß
 - ☀️ Vorrang von Solarenergie auf baulichen Anlagen als auf Freiflächen
 - ☀️ Großflächige Photovoltaikanlagen sollen auf konfliktarme n Gebiete konzentriert werden
 - ☀️ Regionalplan wenig Inhalt zur Solarenergieentwicklung, keine Vorrangflächen oder ähnliches definiert
- ☀️ grundsätzlich landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu beachten

1. Planungshoheit bei den Gemeinden (§ 1 Abs. 3 BauGB)
2. Erforderlichkeit für städtebauliche Entwicklung und Ordnung
3. Keine Anspruch auf Bauleitplanung von Dritten



3. Exkurs: Abgrenzung Windparks/Solarparks

Windpark

- ☀ Privilegiert nach § 35 BauGB
- ☀ Vorranggebiete im Regionalplan
- ☀ Geringe Einflussnahme über Bauleitplanung

Solarpark

- ☀ Nicht privilegiert nach § 35 BauGB
- ☀ Keine Ausweisung von Flächen im Regionalplan
- ☀ Komplette Steuerung über Bauleitplanung



4. Besonderheiten bei der Bauleitplanung

- ☀ Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren
- ☀ Durchführung einer Potenzialflächenanalyse
Überprüfung des gesamten Gemeindegebiets auf Flächen, die geeignet sind für Solarparks (Alternativenprüfung)
- ☀ frühzeitige Beteiligung/Aufklärung der Bürger/Innen
- ☀ Forderung naturnahe Gestaltung, ggf. Weidung von Schafen
- ☀ Abschluss eines Durchführungsvertrags



5. Grundsätzliche Entscheidung: Solarpark – ja oder nein?

Kritische Punkte

- ☀ kein Rahmenkonzept und keine Flächenkulisse vom Land vorgegeben
- ☀ Flächenankauf ohne vorherige Potenzialanalyse
- ☀ Keine vorbelasteten Flächen mehr („einfach mittendrin in der Natur“)
- ☀ Flächen verkauft und genutzt werden, die eine hohe landwirtschaftliche Güte besitzen
- ☀ Netzinfrastuktur und/oder der tatsächliche Energiebedarf nicht Bestandteil der Potenzialanalyse
 - ➔ auch keine energiepolitischen Ziele festgelegt
- ☀ Einzäunung der PVA-Flächen kann Wildwechsel stören (die Zäune sind im unteren Bereich lediglich für kleine Wildtiere, wie z.B. Hasen, durchlässig).
- ☀ Entstehung von Wildwuchs, insbesondere bei gemeindeübergreifenden Vorhaben
- ☀ bei gemeindeübergreifenden Vorhaben: zu viele unterschiedliche Interessenslagen



5. Grundsätzliche Entscheidung: Solarpark – ja oder nein?

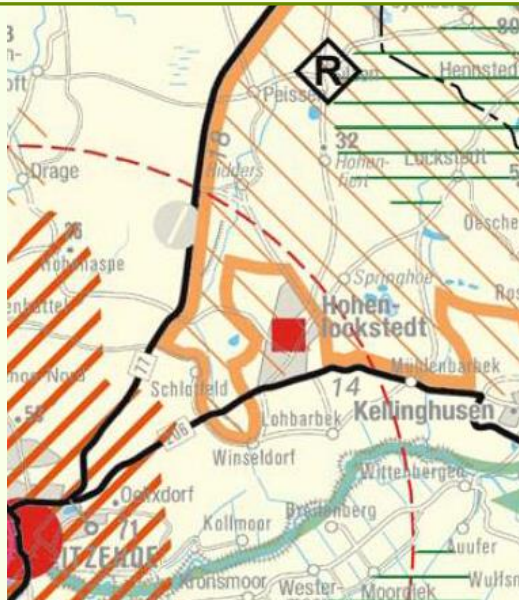
Lösungsansätze

- ☀ Durchführungsverträge müssen geschlossen werden
(vorhabenbezogener Bauleitplan; u.a. Rückbauverpflichtung)
- ☀ Schaffung von Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde
(Zulässige Größe von PV-Freiflächenanlagen u.a.)
 - ➔ Aufstellung informelles Konzept für die Positivflächen
- ☀ Weiterentwicklung ohne die Berücksichtigung bereits bestehender PVA ist unbedingt zu vermeiden



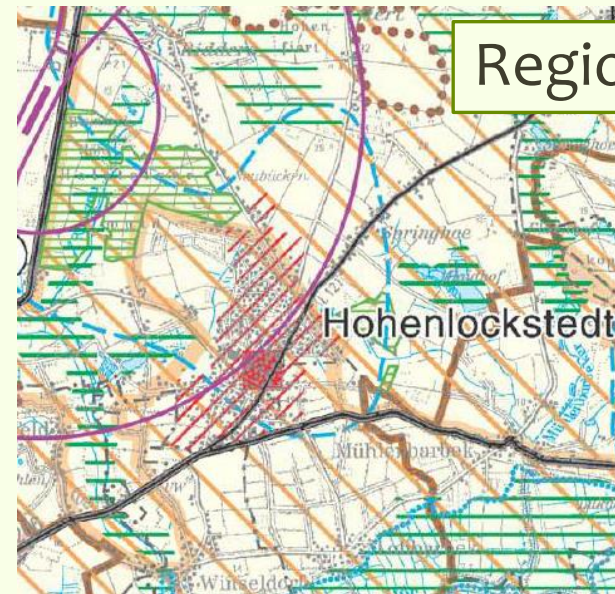
6. Öffentliche Belange in Hohenlockstedt im Überblick – Teil 1

Landesentwicklungsplan



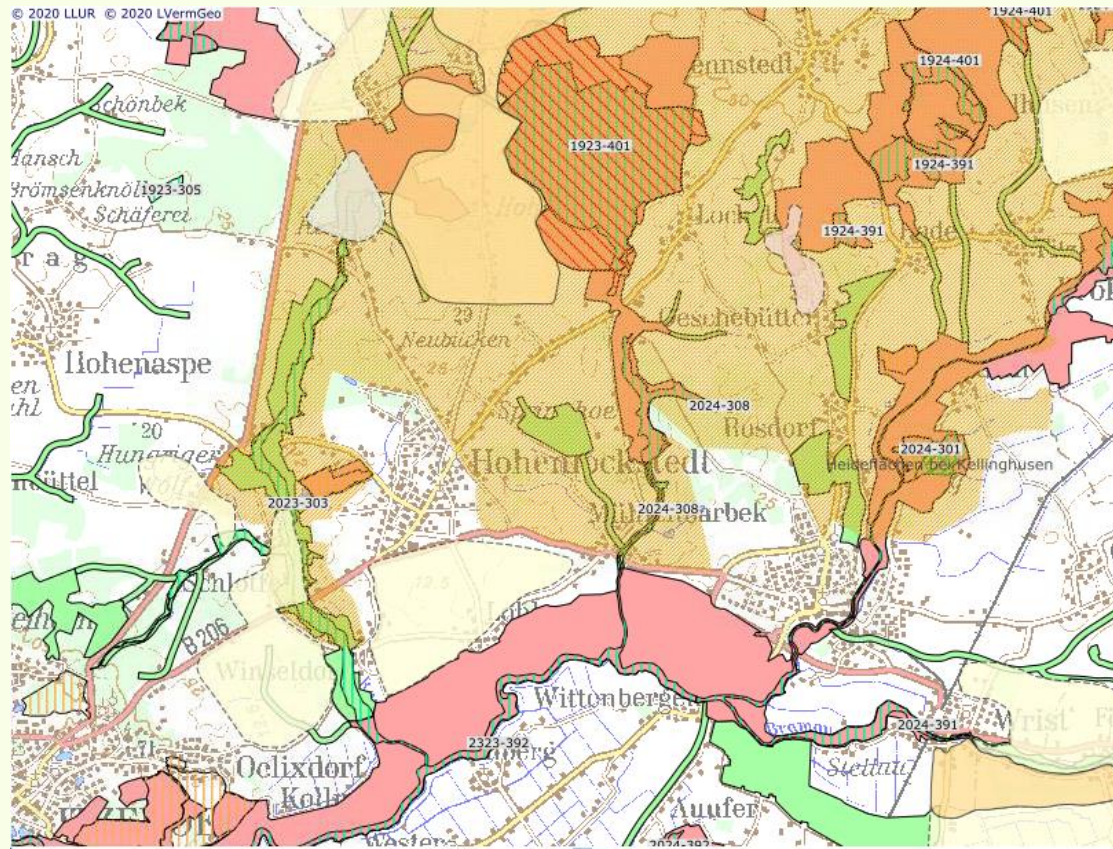
Naturpark, Entwicklungsraum
Tourismus, nordöstlich Vorbehaltsraum
Natur und Landschaft

Regionalplan



Naturpark, Entwicklungsraum
Tourismus, nordwestlich Erholungswald,
ringsum Gebiet mit besonderer
Bedeutung für den Naturschutz

6. Öffentliche Belange in Hohenlockstedt im Überblick – Teil 2



Quelle:
<http://www.umweltdaten.lands.h.de/atlas/script/index.php>



7. Konkrete Bauleitplanung „Sondergebiet Photovoltaik“

Wenn sich die Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entscheidet, sollte folgendes beachtet werden:

- ☀ Flächennutzungsplanänderung erforderlich
- ☀ Bebauungsplanaufstellung erforderlich (im Parallelverfahren)
- ☀ Kostenübernahme der Bauleitplanung und Erschließung komplett durch Investor
- ☀ Potenzialflächenanalyse vorzulegen für komplettes Gemeindegebiet
- ☀ Blendgutachten erforderlich
- ☀ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Biotopanalyse notwendig
- ☀ Bürger früh einbinden
- ☀ Verträge sollten von Notaren oder Rechtsanwälten überprüft werden



8. Zeit für Fragen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Exkurs: Konkreter Ablauf eines Bauleitplanverfahrens



- ☀️ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - ☀️ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - ☀️ Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- ☀️ Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - ☀️ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - ☀️ Förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- ☀️ Abschließender Beschluss/ Satzungsbeschluss

Länge 1-2 Jahre oder mehr